

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1335

vom 10. Juni 1985

Gemeinde Pfeffingen, Bau- und Strassenlinienplan "Im Gwidem"

A. Die Gemeindeversammlung Pfeffingen hat am 12. Dezember 1984 dem Bau- und Strassenlinienplan "Im Gwidem" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 14. Januar 1985 bis 13. Februar 1985 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 2 vom 10. Januar 1985 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 11. Januar 1985 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 7. Januar 1985 benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 20. März 1985 unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Der Regierungsrat hat festgestellt, dass der im Rahmen der Vorprüfung angebrachte Vorschlag für die Beibehaltung der öffentlichen Fusswegverbindung nicht berücksichtigt wurde. Er bedauert diesen Verzicht und bittet die Gemeinde Pfeffingen, in Zukunft mehr Beachtung einer gesteigerten Siedlungsqualität zu schenken.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindeversammlung Pfeffingen am 12. Dezember 1984 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Im Gwidem" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 51/BSP/35/0 versehenen Exemplare des Situationsplanes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen, 4148 Pfeffingen

Technisches Büro E. Häring,
Eichbergweg 3, 4147 Aesch
Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim
Landeskanzlei [Amtsblatt]
Vermessungsamt
Bauinspektorat [2]
Amt für Orts- und Regionalplanung [5]
Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landschreiber:

